## 2. Nachtrag

#### zur

# Satzung der Gemeinde Kalefeld über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung - Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 07. November 2013 folgenden 2. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung -Feuerwehr beschlossen.

#### Artikel I

## § 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

n) Kinderfeuerwehrwart/-in

20.00€

#### Artikel II

### Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung – Feuerwehr) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Kalefeld, den 07.11.2013

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Edgar Martin Bürgermeister